

836.12

**Verordnung
über die Kinderzulagen für ausländische
Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung
(Änderung)**

(vom 11. November 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung vom 18. April 1963 wird wie folgt geändert:

§ 7. Die Zulageberechtigung für Kinder gemäss § 9 lit. a–c des Gesetzes, die sich im Ausland oder nach erfolgter Einreise noch nicht ein Jahr ununterbrochen mit behördlicher Bewilligung in der Schweiz aufhalten, erlischt in Abweichung von § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes in allen Fällen mit dem vollendeten 16. Altersjahr.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi